

Richtlinien
für die
Einstellung, Beförderung und modulare
Qualifizierung der
Beamtinnen/Beamten der
Berufsfeuerwehr Ingolstadt
(Richtlinien Feuerwehrtechnischer
Dienst)

Beschluss des Stadtrates vom 28. Februar 2013. Geändert mit Beschluss vom 25. Juli 2013	Beschluss des Stadtrates vom 28. Februar 2013. Zuletzt geändert mit Beschluss vom 27.07.2017
--	---

Bisheriger Text der Beförderungsrichtlinien

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Richtlinien gelten für die Einstellungen, Beförderungen, Zulassungen sowie Durchführungen der modularen Qualifizierung der Beamtinnen/Beamten der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst der Stadt Ingolstadt.
- 1.2. Bei allen Einstellungen, Beförderungen, Zulassungen sowie Durchführungen der modularen Qualifizierung sind die beamten- und laufbahnrechtlichen Vorschriften sowie diese Richtlinien zu beachten.
- 1.3. Die Zuständigkeiten für Einstellungen, Beförderungen und Zulassungen zur Ausbildungsqualifizierung bzw. modularen Qualifizierung sind durch die Geschäftsordnung des Stadtrates geregelt.
- 1.4. Der Stadtrat (Finanz- und Personalausschuss) behält sich vor, in besonderen Fällen, soweit beamten- und laufbahnrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, Ausnahmen von diesen Richtlinien zuzulassen; diese bedürfen der Zustimmung des Personalrates.
- 1.5. Aus diesen Richtlinien kann eine Beamtin/ein Beamter keinen Rechtsanspruch auf Ernennung, Beförderung oder Zulassung zur modularen Qualifizierung ableiten.
- 1.6. Laufbahnrechtliche Verzögerungen durch Wehr- und Zivildienst sind im Vollzug des Arbeitsplatzschutzgesetzes bzw. Soldatenversorgungsgesetzes und der einschlägigen Verwaltungsvorschriften auszugleichen.
- 1.7. Laufbahnrechtliche Verzögerungen durch Erziehungszeiten sind nach den Vorschriften des

Leistungslaufbahngesetzes (LlbG)
auszugleichen.

2. Einstellung, Probezeit und Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

2.1. Einstellung

2.1.1. Die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen nach §§ 7, 10 BeamtStG, Art. 4 LlbG, Art. 23 BayBG müssen bei Berufung in das Beamtenverhältnis gegeben sein.

2.1.2. Bewerber/innen für den Einstieg in die verschiedenen Qualifikationsebenen sowie für die Ausbildungsqualifizierung und die modulare Qualifizierung müssen die in der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst (FachV-Fw) und den dazu ergehenden Vorschriften geforderten Voraussetzungen erfüllen.

2.2. Probezeit

2.2.1. Beamtinnen/Beamte auf Widerruf (Anwärter/innen), die den Vorbereitungsdienst mit Erfolg abgeleistet und die Qualifikationsprüfung bestanden haben, sollen in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden.

2.2.2. Die regelmäßige Probezeit dauert zwei Jahre.

2.2.3. Nach der Hälfte der regelmäßigen Probezeit ist eine Einschätzung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorzunehmen (Einschätzung während der Probezeit). Sofern an dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit Zweifel bestehen, sind diese, ihre Ursachen und die Möglichkeiten der Abhilfe deutlich herauszustellen.

2.2.4. Verkürzungen, gegebenenfalls

Verlängerungen der Probezeit sind im Einzelfall nach Maßgabe des Leistungslaufbahngesetzes möglich. Wenn eine Verkürzung der Probezeit bei Beamtinnen/Beamten mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden fachtheoretischen und berufspraktischen Leistungen in Betracht kommt, ist dazu in der Einschätzung während der Probezeit Stellung zu nehmen.

~~Über dem Durchschnitt liegende fachtheoretische Leistungen liegen vor, wenn die Gesamtnote der Qualifikationsprüfung bzw. sonstigen erforderlichen Abschlussprüfung mindestens die Note „gut“ (= bis 2,50) beträgt.~~

Eine erheblich über dem Durchschnitt liegende berufspraktische Leistung ist bei einer Beurteilung mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 10 Punkten gegeben.

2.3. Allgemeiner Dienstzeitbeginn

2.3.1. Dienstzeiten, die Voraussetzung für eine Beförderung oder für die Ausbildungsqualifizierung sind, rechnen ab Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit bzw. dem festgelegten allgemeinen Dienstzeitbeginn (Art. 15 Abs. 1, 3 LlbG).

2.3.2. Für Beamtinnen/Beamte, die noch vor dem 01.04.2009 angestellt wurden, rechnet die Dienstzeit weiterhin ab dem Zeitpunkt der Anstellung (Art. 70 Abs. 1 Satz 1 LlbG).

2.4. Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Beamtinnen und Beamte, die die vorgeschriebene Probezeit abgeleistet und sich während der Probezeit hinsichtlich ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung bewährt haben, werden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Absatz entfällt

Zur Feststellung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung ist vor Ablauf der Probezeit eine Probezeitbeurteilung zu erstellen.

Soweit noch Zweifel über die gesundheitliche Eignung für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bestehen, ist ein amtsärztliches Gutachten einzuholen.

3. Allgemeine Voraussetzungen für Beförderungen der Beamtinnen/Beamten der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst

3.1. Eine Beamtin/ein Beamter kann nur befördert werden, wenn sie/er nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Anforderungen des höheren Amtes voll entspricht, die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen sowie die in diesen Richtlinien festgelegten Mindestwartezeiten und sonstigen Bedingungen erfüllt und eine Beförderungsplanstelle für sie/ihn vorhanden ist.

Beamtinnen/Beamte, die mit einer Gesamtpunktzahl von 0 – 6 Punkten beurteilt werden, können nicht befördert werden.

3.2. Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden. Eine Beförderung während der Probezeit und vor Ablauf eines Jahres nach der letzten Beförderung ist unzulässig. In der zweiten Qualifikationsebene muss die letzte Beförderung mindestens 2 Jahre, in der dritten und vierten Qualifikationsebene mindestens 3 Jahre zurückliegen (Art. 17 Abs. 1 LlbG).

Ausnahmen hiervon sind möglich nach Maßgabe des Art. 17 Abs. 2 bis 5 LlbG.

Eine rückwirkende Einweisung in eine Planstelle (Art. 20 Abs. 5 i. V. m. Art. 4

BayBesG) wird bei der Berechnung der Beförderungswartezeit nicht berücksichtigt.

3.3. Der Übertragung eines höheren Amtes im Weg der Beförderung muss eine Bewährung in den Dienstgeschäften dieses Amtes vorangegangen sein. Die Erprobungszeit beträgt mindestens 3 Monate und soll 6 Monate nicht überschreiten. ~~Vor der Übertragung eines höheren Amtes im Weg der Ausbildungsqualifizierung kann sie im Ausnahmefall bis zu einem Jahr betragen (Art. 16 Abs. 2 LfBG).~~

Bei der Stadt Ingolstadt ist grundsätzlich von einer Bewährungszeit von 3 Monaten auszugehen.

Für Beamtinnen/Beamte der zweiten oder dritten Qualifikationsebene, die die Ausbildungsqualifizierung für die nächsthöhere Qualifikationsebene oder die modulare Qualifizierung für Ämter ab der Bes.Gr. A 10 bzw. A 14 erfolgreich absolviert haben, verkürzen sich die für Beamtinnen und Beamte mit Einstieg in der entsprechend höheren Qualifikationsebene geltenden Wartezeiten nach den laufbahnrechtlichen Vorschriften und den entsprechenden Zeiten nach diesen Richtlinien um jeweils 1 Jahr.

~~Für Beamtinnen/Beamte der zweiten Qualifikationsebene, die die Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene gemäß § 30 ff FachV-Fw (oder § 4 LbV-Feuerwehr) erfolgreich absolviert haben und erheblich über dem Durchschnitt~~

Satz 3 entfällt

3.4 Ausbildungsqualifizierung/erleichterte Ausbildungsqualifizierung

Die erstmalige Verleihung eines Amtes der dritten Qualifikationsebene (Bes.Gr. A 10) sowie eines Amtes der vierten Qualifikationsebene (Bes.Gr. A 13) nach erfolgreich absolvierter Ausbildungsqualifizierung stellt keine Beförderung dar, sondern eine Ernennung eigener Art (vgl. auch Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 18.10.2010).

Für Beamtinnen/Beamte der zweiten oder dritten Qualifikationsebene, die die (erleichterte) Ausbildungsqualifizierung für die nächsthöhere Qualifikationsebene für Ämter ab der Bes.Gr. A 10 (sowie A 11 und A 12) bzw. A 13 erfolgreich absolviert haben, gelten für die Wartezeiten zur Beförderung nach A 11, A 12 bzw. A 14 die Zeiten nach Nr. 4.2.2 bzw. 4.3.1 dieser Richtlinien zuzüglich einer Wartezeit von zwei Jahren.

Für Beamtinnen/Beamte mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden fachtheoretischen (Art. 36 Abs. 1 LfBG) und berufspraktischen Leistungen (vgl. Nr. 2.2.4) verkürzt sich die o. g. Wartezeit um 1 Jahr.

~~liegende fachtheoretische (Art. 36 Abs. 1 LlbG) und berufspraktische (vgl. Nr. 2.2.4) Leistungen nachweisen können, verkürzt sich die Wartezeit gemäß Nr. 2.2.2.3 zusätzlich um ½ Jahr. Die Mindestwartezeit von 3 Jahren bleibt davon unberührt.~~

~~Die Verkürzung der Wartezeiten um 1 Jahr ist in den entsprechenden Tabellen (Nr. 3.2.2.1 und 3.2.3.2) bereits eingearbeitet.~~

Die Beförderung im Rahmen einer modularen Qualifizierung darf nicht vor Ablauf einer Dienstzeit (vgl. Ziffer 1.16) von 10 Jahren erfolgen (Art. 17 Abs. 6 LlbG).

3.4. Beamtinnen/Beamte, die nach erfolgter modularer Qualifizierung zur erleichterten Ausbildungsqualifizierung gemäß § 38 FachV-Fw zugelassen werden sollen, müssen sich in dem Amt der Besoldungsgruppe A 10 in einer Dauer von mindestens drei Jahren bewährt haben (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 FachV-Fw).

3.5. Der abgeschlossene Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen bzw. höheren Dienstes nach dem bis 31.12.2010 geltenden Recht wird der Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten bzw. vierten Qualifikationsebene nach diesen Richtlinien gleichgestellt.

Das abgeschlossene Aufstiegsverfahren für besondere Verwendungen (Verwendungsaufstieg) nach dem bis 31.12.2010 geltenden Recht wird der modularen Qualifizierung nach diesen Richtlinien

3.5 Modulare Qualifizierung

Für Beamtinnen/Beamte der zweiten oder dritten Qualifikationsebene, die die modulare Qualifizierung (§ 34 ff bzw. § 40 ff FachV-Fw) für die dritte bzw. vierte Qualifikationsebene erfolgreich absolviert haben, gelten die Wartezeiten gemäß Nr. 4.2.1 bzw. 4.3.1 dieser Richtlinien; dabei verkürzen sich die Wartezeiten nach den laufbahnrechtlichen Vorschriften (= 3 Jahre Mindestwartezeit) zuzüglich der Wartezeit nach Nr. 4.2.1 bzw. 4.3.1 dieser Richtlinien zur Beförderung nach A 10 bzw. A 14 um 1 Jahr.

Absatz entfällt

Die Beförderung im Rahmen einer modularen Qualifizierung darf nicht vor Ablauf einer Dienstzeit (vgl. Nr. 2.3.1) von 10 Jahren erfolgen (Art. 17 Abs. 6 LlbG).

gleichgestellt.

4. Mindestwartezeiten und sonstige Voraussetzungen für Beförderungen

Die Mindestwartezeiten rechnen ab allgemeinem Dienstzeitbeginn bzw. letzter Beförderung. ~~Soweit noch bis 31.03.2009 die Anstellung erfolgt ist, rechnen sie statt ab dem allgemeinen Dienstzeitbeginn ab dem Zeitpunkt der Anstellung.~~

Folgende Mindestwartezeiten müssen zurückgelegt und nachstehende Voraussetzungen erfüllt sein:

4.1. Zweite Qualifikationsebene

(Eingangssamt = Bes.Gr. A 7)

Beförderung **zur**
Oberbrandmeisterin/zum
Oberbrandmeister (Bes.Gr. A 8)

Satz 2 entfällt

Tabelle bisher:

Beurteilung

<u>Prüfungs- note</u>	16 - 15 Punkte	14 - 13 Punkte	12 - 10 Punkte	09 - 07 Punkte
bis 2,50	1 J	1 J 6 M	3 J 6 M	5 J
2,51-3,50	2 J	2 J 6 M	4 J 3 M	6 J 3 M
3,51-4,50	2 J 6 M	3 J 6 M	5 J	7 J 6 M

Tabelle neu:

Beurteilung

<u>Prüfungs- note</u>	16 - 14 Punkte	13 - 12 Punkte	11 - 10 Punkte	09 - 07 Punkte
bis 2,50	1 J	1 J 3 M	2 J	3 J 6 M
2,51-3,50	2 J	2 J 3 M	3 J	4 J 6 M
3,51-4,50	3 J	3 J 3 M	4 J	5 J 6 M

Voraussetzung für die Beförderung ist außerdem die erfolgreiche Teilnahme an einer fachspezifischen Wahlfortbildung mit 160 Ausbildungsstunden zu je 45 Minuten, die Kenntnisse und Fähigkeiten für Aufgaben in einem von der Berufsfeuerwehr

2. Teil des Absatzes entfällt

Ingolstadt bestimmten
Verwendungsbereich vermittelt,

~~sowie die erfolgreiche Teilnahme an dem
Führungslehrgang I mit 160
Ausbildungsstunden zu je 45 Minuten, der
dazu befähigt, erweiterte
Führungsaufgaben als Truppführer
wahrzunehmen.~~

Die erfolgreiche Teilnahme an einer
entsprechenden Wahlfortbildung ~~sowie
am Führungslehrgang I~~ bestätigt die
Berufsfeuerwehr Ingolstadt.

**Beförderung zur Brandinspektorin/zum
Brandinspektor (Bes.Gr. A 9)**

Beurteilung

16 – 15 Punkte	3 Jahre
14 – 13 Punkte	4 Jahre
12 – 10 Punkte	5 Jahre
09 – 07 Punkte	6 Jahre

Voraussetzung für die Beförderung ist
außerdem

- die erfolgreiche Teilnahme an dem
Führungslehrgang II mit 160
Ausbildungsstunden zu je 45 Minuten, der
die Grundlagen für die Wahrnehmung von
Führungsaufgaben als Gruppenführer
oder für andere weiterführende
Fortbildungen vermittelt, sowie
- die erfolgreiche Teilnahme an einer
fachspezifischen Wahlfortbildung mit 160
Ausbildungsstunden zu je 45 Minuten, die
Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt für
Aufgaben
 - o im vorbeugenden Brand- und
Gefahrenschutz,
 - o in der Ausbildung,
 - o als Gruppenführer im Einsatzdienst,
als Gruppenführer in der
Integrierten Leitstelle oder
 - o in einem von der Berufsfeuerwehr
Ingolstadt mit Zustimmung des
Prüfungsausschusses bestimmten
Verwendungsbereich

Die erfolgreiche Teilnahme am
Führungslehrgang sowie an einer

Die erfolgreiche Teilnahme an einer
entsprechenden Wahlfortbildung bestätigt
die Berufsfeuerwehr Ingolstadt.

16 – 15 Punkte	2 Jahre
14 Punkte	2 Jahre und 3 Monate
13 Punkte	2 Jahre und 6 Monate
12 Punkte	3 Jahre
11 Punkte	3 Jahre und 6 Monate
10 Punkte	4 Jahre
09 Punkte	4 Jahre und 6 Monate
08 Punkte	5 Jahre
07 Punkte	6 Jahre

Die Ziffer des Lehrgangs entfällt

<p>entsprechenden Wahlfortbildung bestätigt die Berufsfeuerwehr Ingolstadt.</p> <p><u>Beförderung zur Brandinspektorin/zum Brandinspektor mit Amtszulage (Bes.Gr. A 9 + AZ)</u></p> <p style="text-align: right;">4 Jahre</p> <p>3.6 Dritte Qualifikationsebene</p> <p>3.6.1 Beamtinnen/Beamte mit abgeschlossener modularer Qualifizierung für Ämter ab der Bes.Gr. A 10 (§ 34 FachV-Fw)</p> <p><u>Beförderung zur Brandoberinspektorin/zum Brandoberinspektor (Bes.Gr. A 10)</u></p>	<p>Die untenstehenden Wartezeiten gelten zuzüglich der gesetzlichen Mindestwartezeit von 3 Jahren seit der letzten Beförderung sowie abzüglich 1 Jahr (siehe Nr. 3.5)</p>
--	---

Tabelle bisher:

Beurteilung

<u>Prüfungs- note</u>	16 - 15 Punkte	14 - 13 Punkte	12 - 10 Punkte	09 - 07 Punkte
bis 2,50	3 J	3 J 3 M	3 J 6 M	3 J 9 M
2,51-3,50	3 J 6 M	3 J 9 M	4 J	4 J 3 M
3,51-4,50	4 J	4 J 3 M	4 J 6 M	4 J 9 M

Tabelle neu:

Beurteilung

<u>Prüfungs- note</u>	16 - 14 Punkte	13 - 12 Punkte	11 - 10 Punkte	09 - 07 Punkte
bis 2,50	1 J	1 J 1 M	1 J 3 M	1 J 6 M
2,51-3,50	1 J 3 M	1 J 4 M	1 J 6 M	1 J 9 M
3,51-4,50	1 J 6 M	1 J 7 M	1 J 9 M	2 J

<p>Die Beförderung im Rahmen einer modularen Qualifizierung darf nicht vor Ablauf einer Dienstzeit von 10 Jahren erfolgen (siehe Nr. 3.5).</p> <p><u>Beförderung zur Brandamtfrau/zum Brandamtmann (Bes.Gr. A 11)</u></p> <p>Beurteilung</p>	<p>16 – 15 Punkte 3 Jahre</p>
---	----------------------------------

<p>16 – 15 Punkte 3 Jahre 14 – 13 Punkte 4 Jahre 12 – 10 Punkte 5 Jahre 09 – 07 Punkte 6 Jahre</p> <p>Voraussetzung für die Beförderung nach A 11 ist zudem das erfolgreiche Ableisten einer zusätzlichen Maßnahme der modularen Qualifizierung gemäß § 34 Satz 3 i. V. m. § 37 Abs. 4 FachV-Fw.</p> <p>Die Ableistung der entsprechenden Maßnahme bestätigt die Berufsfeuerwehr Ingolstadt.</p> <p>Eine Beförderung nach A 12 ist nur möglich gemäß den Vorgaben der Ziffer 2.2.2.4 dieser Richtlinien.</p> <p>3.6.2 Beamtinnen /Beamte mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene</p> <p>(Eingangsamtsamt = Bes.Gr. A 10)</p> <p><u>Beförderung zur Brandamtfrau/zum Brandamtmann (Bes.Gr. A 11)</u></p>	<p>14 Punkte 3 Jahre und 1 Monat 13 Punkte 3 Jahre und 3 Monate 12 Punkte 3 Jahre und 6 Monate 11 Punkte 3 Jahre und 9 Monate 10 Punkte 4 Jahre 09 Punkte 4 Jahre und 6 Monate 08 Punkte 5 Jahre 07 Punkte 6 Jahre</p> <p>Eine Beförderung nach A 12 ist nur möglich nach zusätzlicher Ableistung der erleichterten Ausbildungsqualifizierung gemäß § 38 FachV-Fw (vgl. Nr. 3.4).</p> <p>Einstieg in der dritten Qualifikationsebene/Ausbildungsqualifizierung /erleichterte Ausbildungsqualifizierung (§§ 30 ff bzw. § 38 FachV-Fw)</p> <p><u>Bei Beförderung nach Vorbereitungsdienst:</u> Die untenstehenden Wartezeiten gelten ab dem festgesetzten Allgemeinen Dienstzeitbeginn (nach Ableistung der Probezeit).</p> <p><u>Bei Beförderung nach (erleichterter) Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab Bes.Gr. A 10 (§§ 30 ff, § 38 FachV-Fw):</u> die untenstehenden Wartezeiten gelten zuzüglich einer Wartezeit von 2 Jahren sowie ggf. abzüglich 1 Jahr (siehe Nr. 3.4)</p>
--	--

Tabelle bisher:

Beurteilung

<u>Prüfungs- note</u>	16 - 15 Punkte	14 - 13 Punkte	12 - 10 Punkte	09 - 07 Punkte
bis 2,50	1 J 6 M	1 J 9 M	2 J	2 J 3 M
2,51-3,50	2 J	2 J 3 M	2 J 6 M	2 J 9 M
3,51-4,50	2 J 6 M	2 J 9 M	3 J	3 J 3 M

Tabelle neu:

Beurteilung

<u>Prüfungs- note</u>	16 - 15 Punkte	14 - 13 Punkte	12 - 10 Punkte	09 - 07 Punkte
bis 2,50	1 J	1 J 6 M	2 J	2 J 3 M
2,51-3,50	1 J 6 M	2 J	2 J 6 M	2 J 9 M
3,51-4,50	2 J	2 J 6 M	3 J	3 J 3 M

3.2.2.3 Beamten/Beamtinnen mit abgeschlossener Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene bzw. erleichterter Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der Bes.Gr. A 11 (§§ 30 ff bzw. § 38 FachV-Fw)	entfällt
(Eingangsamts = Bes.Gr. A 10)	entfällt
<u>Beförderung zur Brandamtfrau/zum Brandamtmann (Bes.Gr. A 11)</u>	entfällt

Tabelle entfällt:

Beurteilung

<u>Prüfungs- note</u>	16 - 14 Punkte	13 - 12 Punkte	11 - 10 Punkte	09 - 07 Punkte
bis 2,50	3 J	3 J 6 M	4 J	4 J 3 M
2,51-3,50	3 J 6 M	4 J	4 J 6 M	4 J 9 M
3,51-4,50	4 J	4 J 6 M	5 J	5 J 3 M

Nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildungsqualifizierung nach § 30 ff FachV-Fw sind bei der Berechnung der Beförderungswartezeiten bei einer Prüfungsnote „bis 2,50“ die Vorgaben der Ziffer 2.1.5 dieser Richtlinien zu beachten.	entfällt
4.2.3 Beamten/Beamtinnen mit abgeschlossener erleichterter Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der Bes.Gr. A 12 (§ 38 FachV-Fw)	4.2.4 Beamten/Beamtinnen mit abgeschlossener erleichterter Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der Bes.Gr. A 12 (§ 38 FachV-Fw) (nach zuvor erfolgreich

<u>Beförderung zur Brandamtsrätin/ zum Brandamtsrat (Bes.Gr. A 12)</u>	absolvierter modularer Qualifizierung gem. Nr. 3.2.2.1) entfällt
---	--

Bisherige Tabelle entfällt:

B e u r t e i l u n g

<u>Prüfungs- note</u>	16 - 15 Punkte	14 - 13 Punkte	12 - 10 Punkte	09 - 07 Punkte
bis 2,50	4 J	5 J	6 J	7 J
2,51-3,50	4 J 6 M	5 J 6 M	6 J 6 M	7 J 6 M
3,51-4,50	5 J	6 J	7 J	8 J

<p>4.2.4 Sonstige Beförderungen in der dritten Qualifikationsebene</p> <p><u>Beförderung zur Brandamtsrätin/ zum Brandamtsrat (Bes.Gr. A 12)</u></p> <p>Beurteilung</p> <table style="width: 100%;"> <tr> <td>16 – 15 Punkte</td> <td>4 Jahre</td> </tr> <tr> <td>14 – 13 Punkte</td> <td>5 Jahre</td> </tr> <tr> <td>12 – 10 Punkte</td> <td>6 Jahre</td> </tr> <tr> <td>09 – 07 Punkte</td> <td>7 Jahre</td> </tr> </table> <p><u>Beförderung zur Brandrätin/zum Brandrat (Bes.Gr. A 13)</u></p>	16 – 15 Punkte	4 Jahre	14 – 13 Punkte	5 Jahre	12 – 10 Punkte	6 Jahre	09 – 07 Punkte	7 Jahre	<p>entfällt</p> <p>Reguläre Beförderung nach Einstieg in der 3. Qualifikationsebene oder Beförderung nach abgeschlossener Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der Bes.Gr A 10 (§ 30 FachV-Fw) bzw. erleichterter Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der Bes.Gr. A 11 nach zuvor abgeschlossener modularer Qualifizierung für Ämter ab der Bes.Gr. A 10 (§ 38 FachV-Fw)</p> <table style="width: 100%;"> <tr> <td>16 – 15 Punkte</td> <td>3 Jahre</td> </tr> <tr> <td>14 Punkte</td> <td>3 Jahre und 1 Monat</td> </tr> <tr> <td>13 Punkte</td> <td>3 Jahre und 3 Monate</td> </tr> <tr> <td>12 Punkte</td> <td>3 Jahre und 6 Monate</td> </tr> <tr> <td>11 Punkte</td> <td>3 Jahre und 9 Monate</td> </tr> <tr> <td>10 Punkte</td> <td>4 Jahre</td> </tr> <tr> <td>09 Punkte</td> <td>4 Jahre und 6 Monate</td> </tr> <tr> <td>08 Punkte</td> <td>5 Jahre</td> </tr> <tr> <td>07 Punkte</td> <td>6 Jahre</td> </tr> </table> <p>Reguläre Beförderung nach Einstieg in der 3. Qualifikationsebene oder Beförderung nach abgeschlossener Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der Bes.Gr A 10 (§ 30 FachV-Fw) bzw. erleichterter</p>	16 – 15 Punkte	3 Jahre	14 Punkte	3 Jahre und 1 Monat	13 Punkte	3 Jahre und 3 Monate	12 Punkte	3 Jahre und 6 Monate	11 Punkte	3 Jahre und 9 Monate	10 Punkte	4 Jahre	09 Punkte	4 Jahre und 6 Monate	08 Punkte	5 Jahre	07 Punkte	6 Jahre
16 – 15 Punkte	4 Jahre																										
14 – 13 Punkte	5 Jahre																										
12 – 10 Punkte	6 Jahre																										
09 – 07 Punkte	7 Jahre																										
16 – 15 Punkte	3 Jahre																										
14 Punkte	3 Jahre und 1 Monat																										
13 Punkte	3 Jahre und 3 Monate																										
12 Punkte	3 Jahre und 6 Monate																										
11 Punkte	3 Jahre und 9 Monate																										
10 Punkte	4 Jahre																										
09 Punkte	4 Jahre und 6 Monate																										
08 Punkte	5 Jahre																										
07 Punkte	6 Jahre																										

<p>Beurteilung</p> <table border="0"> <tr> <td>16 – 15 Punkte</td> <td>4 Jahre</td> </tr> <tr> <td>14 – 13 Punkte</td> <td>5 Jahre</td> </tr> <tr> <td>12 – 10 Punkte</td> <td>6 Jahre</td> </tr> </table> <p>Bei einer Beurteilung mit 09 oder weniger Punkten besteht keine Beförderungsmöglichkeit nach Bes.Gr. A 13.</p> <p>Die Verleihung eines Amtes der Bes.Gr. A 13 ist bei einem Einstieg in der dritten Qualifikationsebene mit Eingangsamt der Bes.Gr. A 10 frühestens nach einer Dienstzeit von 8 Jahren möglich (Art. 18 Abs. 1 LlbG).</p> <p><u>Beförderung zur Brandrätin/zum Brandrat mit Amtszulage (A 13 + AZ):</u></p> <p style="text-align: right;">4 Jahre</p> <p>2.1 Vierte Qualifikationsebene</p> <p>2.1.1 Beamtinnen/Beamte mit Einstieg in der vierten Qualifikationsebene</p> <p>(Eingangsamt = Bes.Gr. A 13)</p> <p><u>Beförderung zur Brandoberrätin/zum Brandoberrat (Bes.Gr. A 14)</u></p>	16 – 15 Punkte	4 Jahre	14 – 13 Punkte	5 Jahre	12 – 10 Punkte	6 Jahre	<p>Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der Bes.Gr. A 11 nach zuvor abgeschlossener modularer Qualifizierung für Ämter ab der Bes.Gr. A 10 (§ 38 FachV-Fw)</p> <table border="0"> <tr> <td>16 – 15 Punkte</td> <td>3 Jahre</td> </tr> <tr> <td>14 Punkte</td> <td>3 Jahre und 1 Monate</td> </tr> <tr> <td>13 Punkte</td> <td>3 Jahre und 3 Monate</td> </tr> <tr> <td>12 Punkte</td> <td>3 Jahre und 6 Monate</td> </tr> <tr> <td>11 Punkte</td> <td>3 Jahre und 9 Monate</td> </tr> <tr> <td>10 Punkte</td> <td>4 Jahre</td> </tr> <tr> <td>09 Punkte</td> <td>4 Jahre und 6 Monate</td> </tr> </table> <p>Bei einer Beurteilung mit 08 oder weniger Punkten besteht keine Beförderungsmöglichkeit nach Bes.Gr. A 13.</p> <p>Absatz entfällt</p> <p>2.1.2 Beamtinnen/Beamte mit Einstieg in der vierten Qualifikationsebene sowie Beamtinnen/Beamte mit abgeschlossener Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der vierten Qualifikationsebene (§ 39 FachV-Fw) und Beamtinnen/Beamte nach erfolgreich abgelegter modularer Qualifizierung für Ämter ab der Bes.Gr. A 14 (§ 40 FachV-Fw)</p> <p>(Eingangsamt bei Einstieg in der 4. Qualifikationsebene = Bes.Gr. A 13)</p> <p><u>Bei Beförderung nach Vorbereitungsdienst:</u> Die untenstehenden Wartezeiten gelten ab dem festgesetzten Allgemeinen</p>	16 – 15 Punkte	3 Jahre	14 Punkte	3 Jahre und 1 Monate	13 Punkte	3 Jahre und 3 Monate	12 Punkte	3 Jahre und 6 Monate	11 Punkte	3 Jahre und 9 Monate	10 Punkte	4 Jahre	09 Punkte	4 Jahre und 6 Monate
16 – 15 Punkte	4 Jahre																				
14 – 13 Punkte	5 Jahre																				
12 – 10 Punkte	6 Jahre																				
16 – 15 Punkte	3 Jahre																				
14 Punkte	3 Jahre und 1 Monate																				
13 Punkte	3 Jahre und 3 Monate																				
12 Punkte	3 Jahre und 6 Monate																				
11 Punkte	3 Jahre und 9 Monate																				
10 Punkte	4 Jahre																				
09 Punkte	4 Jahre und 6 Monate																				

<p>abgeschlossener Ausbildungs-qualifizierung für Ämter ab der Bes.Gr. A 15 (§ 40 Abs. 1 Satz 2 FachV- Fw)</p> <p><u>Beförderung zur Branddirektorin/zum Branddirektor (Bes.Gr. A 15)</u></p>	<p>Reguläre Beförderung nach Einstieg in der 4. Qualifikationsebene oder Beförderung nach abgeschlossener Ausbildungs-qualifizierung für Ämter ab Bes.Gr. A 14 (§ 40 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 39 FachV-Fw)</p>
--	--

<p>Beurteilung</p> <table data-bbox="255 716 638 873"> <tr><td>16 – 15 Punkte</td><td>4 Jahre</td></tr> <tr><td>14 – 13 Punkte</td><td>5 Jahre</td></tr> <tr><td>12 – 10 Punkte</td><td>6 Jahre</td></tr> <tr><td>09 – 07 Punkte</td><td>7 Jahre</td></tr> </table> <p>Die Beförderung in ein höheres Amt als ein Amt der Bes.Gr. A 15 darf frühestens nach einer Dienstzeit von mindestens 7 Jahren erfolgen (Art. 18 Abs. 2 LlbG).</p> <p><u>Beförderung zur Leitenden Branddirektorin/zum Leitenden Branddirektor (Bes.Gr. A 16)</u></p> <table data-bbox="255 1702 638 1859"> <tr><td>16 – 15 Punkte</td><td>4 Jahre</td></tr> <tr><td>14 – 13 Punkte</td><td>5 Jahre</td></tr> <tr><td>12 – 10 Punkte</td><td>6 Jahre</td></tr> </table> <p>Bei einer Beurteilung mit 09 oder weniger Punkten besteht keine</p>	16 – 15 Punkte	4 Jahre	14 – 13 Punkte	5 Jahre	12 – 10 Punkte	6 Jahre	09 – 07 Punkte	7 Jahre	16 – 15 Punkte	4 Jahre	14 – 13 Punkte	5 Jahre	12 – 10 Punkte	6 Jahre	<table data-bbox="798 716 1340 963"> <tr><td>16 – 15 Punkte</td><td>3 Jahre</td></tr> <tr><td>14 Punkte</td><td>3 Jahre und 1 Monat</td></tr> <tr><td>13 Punkte</td><td>3 Jahre und 3 Monate</td></tr> <tr><td>12 Punkte</td><td>3 Jahre und 6 Monate</td></tr> <tr><td>11 Punkte</td><td>3 Jahre und 9 Monate</td></tr> <tr><td>10 Punkte</td><td>4 Jahre</td></tr> <tr><td>09 Punkte</td><td>4 Jahre und 6 Monate</td></tr> </table> <p>Bei einer Beurteilung mit 08 oder weniger Punkten besteht keine Beförderungsmöglichkeit nach Bes.Gr. A 15.</p> <p>Reguläre Beförderung nach Einstieg in der 4. Qualifikationsebene oder Beförderung nach abgeschlossener Ausbildungs-qualifizierung für Ämter ab Bes.Gr. A 14 (§ 40 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 39 FachV-Fw)</p> <table data-bbox="798 1724 1340 1971"> <tr><td>16 – 15 Punkte</td><td>3 Jahre</td></tr> <tr><td>14 Punkte</td><td>3 Jahre und 1 Monat</td></tr> <tr><td>13 Punkte</td><td>3 Jahre und 3 Monate</td></tr> <tr><td>12 Punkte</td><td>3 Jahre und 6 Monate</td></tr> <tr><td>11 Punkte</td><td>3 Jahre und 9 Monate</td></tr> <tr><td>10 Punkte</td><td>4 Jahre</td></tr> <tr><td>09 Punkte</td><td>4 Jahre und 6 Monate</td></tr> </table> <p>Bei einer Beurteilung mit 08 oder weniger Punkten besteht keine</p>	16 – 15 Punkte	3 Jahre	14 Punkte	3 Jahre und 1 Monat	13 Punkte	3 Jahre und 3 Monate	12 Punkte	3 Jahre und 6 Monate	11 Punkte	3 Jahre und 9 Monate	10 Punkte	4 Jahre	09 Punkte	4 Jahre und 6 Monate	16 – 15 Punkte	3 Jahre	14 Punkte	3 Jahre und 1 Monat	13 Punkte	3 Jahre und 3 Monate	12 Punkte	3 Jahre und 6 Monate	11 Punkte	3 Jahre und 9 Monate	10 Punkte	4 Jahre	09 Punkte	4 Jahre und 6 Monate
16 – 15 Punkte	4 Jahre																																										
14 – 13 Punkte	5 Jahre																																										
12 – 10 Punkte	6 Jahre																																										
09 – 07 Punkte	7 Jahre																																										
16 – 15 Punkte	4 Jahre																																										
14 – 13 Punkte	5 Jahre																																										
12 – 10 Punkte	6 Jahre																																										
16 – 15 Punkte	3 Jahre																																										
14 Punkte	3 Jahre und 1 Monat																																										
13 Punkte	3 Jahre und 3 Monate																																										
12 Punkte	3 Jahre und 6 Monate																																										
11 Punkte	3 Jahre und 9 Monate																																										
10 Punkte	4 Jahre																																										
09 Punkte	4 Jahre und 6 Monate																																										
16 – 15 Punkte	3 Jahre																																										
14 Punkte	3 Jahre und 1 Monat																																										
13 Punkte	3 Jahre und 3 Monate																																										
12 Punkte	3 Jahre und 6 Monate																																										
11 Punkte	3 Jahre und 9 Monate																																										
10 Punkte	4 Jahre																																										
09 Punkte	4 Jahre und 6 Monate																																										

<p>Beförderungsmöglichkeit nach Bes.Gr. A 16.</p> <p>Die Beförderung in ein höheres Amt als ein Amt der Bes.Gr. A 15 darf frühestens nach einer Dienstzeit von mindestens 7 Jahren erfolgen (Art. 18 Abs. 2 LlbG).</p> <p>3.3 Beteiligungen</p>	<p>Beförderungsmöglichkeit nach Bes.Gr. A 16.</p> <p>Wird zu Nr. 6.</p>
--	---

<p><u>5 Richtlinien zum Konzept der modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst</u></p> <p><u>5.1 Verfahren</u></p> <p>Die Organisation und Durchführung der Maßnahmen und Prüfungen der modularen Qualifizierung der Beamtinnen und Beamten der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst wurde den im Konzept festgelegten Stellen übertragen.</p> <p>Die Anmeldung zu den Maßnahmen erfolgt durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Ingolstadt.</p> <p><u>5.2 Teilnahme an den Maßnahmen der modularen Qualifizierung</u></p> <p>5.2.1 Beurteilung</p> <p>Beamtinnen und Beamte können an der modularen Qualifizierung teilnehmen, wenn sie in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf, eine positive Feststellung gemäß Art. 58 Abs. 5 Nr. 2 LlbG erhalten haben.</p> <p>Außerdem müssen im Gesamturteil dieser Beurteilung</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 	
---	--

10 mindestens 10 Punkte

- für die modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 11 mindestens 10 Punkte
- für die modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 mindestens 11 Punkte

erreicht sein.

5.2.2 Dienstzeit

Bei Beginn der modularen Qualifizierung hat die Beamtin oder der Beamte eine Dienstzeit gemäß Art. 15 LbG von mindestens 10 Jahren abgeleistet.

5.2.3 Planstelle

Bei Beginn der modularen Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10 muss die Beamtin oder der Beamte eine Planstelle mit mindestens der Bewertung A 10 innehaben und selbst mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 erreicht haben.

Bei Beginn der modularen Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 11 muss die Beamtin oder der Beamte eine Planstelle mit mindestens der Bewertung A 11 innehaben und selbst mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 erreicht haben.

Bei Beginn der modularen Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 muss die Beamtin oder der Beamte eine Planstelle mit mindestens der Bewertung A 14 innehaben und selbst mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 erreicht haben.

Folgende Fallgestaltungen sind für die Erfüllung der o. g. Voraussetzungen grundsätzlich vorgesehen:

- Aufgrund einer Stellenneubewertung wird die Wertigkeit einer Planstelle auf mindestens A 10, A 11 bzw. A 14 angehoben.
- Beamtinnen und Beamte können sich auf eine intern ausgeschriebene Planstelle der nächsthöheren Qualifikationsebene bewerben, sofern die interne Stellenausschreibung die Möglichkeit zur modularen Qualifizierung vorsieht. Die Personalauswahl erfolgt nach dem Leistungsgrundsatz.

5.3 Wiederholungsmöglichkeit

Prüfungsteilnehmerinnen und –teilnehmer, die die mündliche Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal wiederholen.

6 Beteiligungen

Bei der Erstellung dieser Richtlinien zur Beförderung in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, sind der Gesamtpersonalrat (gemäß Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7 und 8 BayPVG), die Schwerbehindertenvertretung (gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX) und die Gleichstellungsbeauftragte (gemäß Art. 18 Abs. 2 BayGIG) beteiligt worden.

Der Bayerische Landespersonalausschuss hat

Bei Einstellungen und Beförderungen von Beamtinnen/Beamten hat der Personalrat mitzubestimmen (Art. 75 BayPVG). Das Mitbestimmungsverfahren wird in diesen Fällen vom Oberbürgermeister oder in dessen Auftrag vom Personalamt eingeleitet (Art. 70 Abs. 2 BayPVG).

Bei der Erstellung dieser Richtlinien zur Beförderung in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, sowie zum Konzept der modularen Qualifizierung in dieser Fachlaufbahn sind der Gesamtpersonalrat (gemäß Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7 und 8 BayPVG), die Schwerbehindertenvertretung (gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX) und die Gleichstellungsbeauftragte (gemäß Art. 18 Abs. 2 BayGIG) beteiligt worden.

Der Bayerische Landespersonalausschuss

<p>das Konzept gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 LlbG genehmigt.</p> <p>7 <u>Inkrafttreten</u></p> <p>Die Änderung der Richtlinien vom 28. Februar 2013 tritt zum 01. April 2013 in Kraft.</p> <p>Ingolstadt, 30. August 2013 STADT INGOLSTADT</p> <p>Dr. Alfred Lehmann Oberbürgermeister</p>	<p>hat das Konzept zur modularen Qualifizierung gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 LlbG genehmigt</p> <p>Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.08.2017 in Kraft. Zugleich treten die Richtlinien vom 28.02.2013 in der Fassung vom 25.07.2013 außer Kraft.</p> <p>Ingolstadt, 27. Juli 2017 STADT INGOLSTADT</p> <p>Dr. Christian Lösel Oberbürgermeister</p>
---	--